

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00015 vom 24. August 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2015.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00015 du 24 août 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2015.00015 del 24 agosto 2017

Erwägungen

E. 1.1

Im Streit stehen Altersleistungen aus einer Freizügigkeitspolice. Diese darf ge mäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV) frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Renten alters gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ausbezahlt werden.

E. 1.2

Uneinigkeit besteht in der Frage, ob die Beklagte

das Alterskapital des Z.____ in der Höhe von Fr. 96'497.15 ges tützt auf das Begehren vom 3. Januar 2007, in welchem C.____

si ch beziehungsweise das Patronato INCA als zur Entgegennahme von Geldern bere chtigten Stellvertreter des Z.____ bezeichnet hatte, mit befreiender Wirkung auf das angegebene Konto aus be zahlt hat oder ob sie Z.____

respektive den Klagenden gegenüber leistungs pflichtig geblieben ist.

E. 1.3

Beim angegebenen Bankkonto handelte es sich indessen nicht um ein Konto des Patronato INCA, sondern um ein privates Konto von C.____ . Dieser leitete Z.____ das Freizügigkeitskapital nicht weiter. Indessen überwies er ihm von Oktober

2008 bis Februar

2009 monatlich Fr. 1'800.-- auf dessen Bank konto . Die Überwei sungen erfolgten unter dem Absender „I.N.C.A . Inhaber C.____ “

(Urk. 36/ 2). Zudem zahlte

C.____

Z.____ von Ende Oktober 2008 bis Juni 2009 zweimal die Woche Fr. 110.-- bar auf die Hand (Urk. 2/9 , 2/10). C.____ brauchte das auf sein Konto überwiesene Kapital aber nicht nur fü r die Zahlungen an Z.____ , son dern

- ebenso wie zahlreiche weitere Vorsorgeguthaben anderer Versicherter, die er sich auf ähnliche Weise auszahlen liess - in betrügerischer Weise für eigene Zwecke. Er war schliesslich nicht mehr in der Lage, weitere Zahlungen zu leis ten , er flog auf, und es wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen Betrug, Ver un treu ung und Urkundenfälschung

geführt.

E. 1.4

Am 22. April 2013 ersuchten X.____ und Y.____, Tochter und Sohn des (zwischenzeitlich am 20. Januar 2010 verstorbenen) Z.____, die Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank – unter Hinweis darauf, dass das Freizügigkeitskapital ihres Vaters aufgrund einer gefälschten Vollmacht auf das Konto einer unberechtigten Person überwiesen worden sei – um Überweisung des Betrags von Fr. 96'497.15 zuzüglich Zins seit Januar 2007 (Urk. 2/22). Dies lehnte die Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank mit Schreiben vom 21. Mai 2013 (Urk. 2/23) und – nach erneuter Aufforderung (Urk. 2/24) – vom 2. Juli 2013 (Urk. 2/25) ab.

E. 2

lit. b). Berechtig sind zunächst die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG (Ziff. 1), dann die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (Ziff. 2), hernach die Kinder, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder Geschwister (Ziff.

E. 2.1

Zunächst ist auf die Aktivlegitimation der Kläger, die bestritten wird (Urk. 11 S.

3, Urk. 26 S. 3), einzugehen. Die Kläger machen geltend, als einzige Erben von Z.____ die einzigen Begünstigten gemäss Art. 15 FVZ zu sein (Urk. 1 S. 2).

E. 2.2

Art. 15 FVZ nennt als begünstigte Personen im Erbensfall den Versicherten (Abs. 1 lit. a). Bei Todesfall besteht eine Kaskade (Abs.

E. 2.3

mit Hinweisen). Jedes einer Vertretung zugängliche und rechtserhebliche Verhalten kann vom Gläubiger auch im Nachhinein genehmigt werden (Art. 38 Abs. 1 OR; Bundesgerichts urteil 4A_107/2010 vom 3. Mai 2010 E. 2.3). Die Genehmigung ist an keine Form gebunden und kann insbesondere auch konkludent erfolgen (Art. 39 Abs. 1 OR). Inhaltlich muss sie sich auf das Geschäft beziehen, wie es vom vollmachtlosen Stellvertreter abgeschlossen worden ist. Stillschweigen kann dabei nur dann als Genehmigung ausgelegt werden, wenn ein Widerspruch möglich und zumutbar war. Voraussetzung ist, dass der Geschäftspartner in guten Treuen davon ausgehen konnte, der Vertretene werde bei fehlendem Einverständnis widersprechen, und dessen Stillschweigen daher nach Treu und Glauben als Zustimmung auffassen durfte. Die Genehmigung hat zur Folge, dass das Rechtsgeschäft zwischen dem Vertretenen und dem Dritten in gleicher Weise abgeschlossen wird, wie es der Vertreter abgeschlossen hat (Bundesgerichts urteil 9C_376/2014 vom 13. März 2015 E.

7.2 mit Hinweisen).

E. 2.4

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

.4

Gemäss Art. 74 Abs. 1 OR wird der Ort der Erfüllung durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt und laut Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR sind, soweit nichts anders vereinbart wurde, Geldschulden an dem Ort zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat. Dies bedeutet, dass die Festlegung der Zahlstelle für eine Geldschuld Gegenstand einer vertraglichen (Neben)Abrede darstellt, wobei dem Gläubiger in der Regel (Erfüllungsort in der Schweiz) die Bezeichnung eines Kontos bei einem der schweizerischen Bankenaufsicht unterstellten Geldinstitut freisteht. Die Wahl der Zahlstelle ist auch kein höchstpersönliches Recht, sie kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen auch von einem Stellvertreter vorgenommen beziehungsweise vom Gläubiger im Nachhinein genehmigt werden.

E. 3.1

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen zuzuordnen ist (BGE 132 V 149 E. 5 mit Hinweisen; 130 V 103 E. 3.3; 116 V 218 E. 2; vgl. auch BGE 119 V 283 E. 2a).

E. 4

.2

Die Beklagte stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Unterschriften von Z.____ auf der Vollmacht und auf dem Zahlungsauftrag gefälscht worden seien (Urk. 11 S. 9 f.). Die fraglichen Unterschriften wichen denn auch nicht wesentlich von denjenigen auf dem Reisepass und dem Ausländerausweis ab und seien überdies vom italienischen Konsulat beglaubigt worden (Urk. 11 S. 10 f.). Gestützt auf die (diesbezüglich) glaubhaften Aussagen von C.____

im Strafverfahren sei davon auszugehen, dass Z.____ den Zahlungsauftrag und die Vollmacht blanko unterschrieben habe. Auch der Umstand, dass dieser bereits im Dezember 2006 eine Wohnsitzbestätigung eingeholt habe, lasse darauf schiessen, dass er den Bezug seiner Freizügigkeitsgelder bei Erreichen des 60. Altersjahrs beabsichtigt und hiezu die Unterstützung von C.____ in Anspruch genommen habe (Urk. 11 S. 10). Zu beachten sei überdies, dass Z.____ nach der Überweisung der Vorsorgegelder von Oktober

2008 bis Februar

2009 „Rentenzahlungen“

von Fr. 1'800.-- sowie von Oktober

2008 bis Juni

2009

zweimal wöchentlich eine Barzahlung von Fr. 110.-- entgegengenommen habe.
Überdies habe

C.____ Rechnungen (etwa eine Rechnung des G.____, die Steuerrechnungen für die bezogenen Freizügigkeitsgelder sowie die Mietrechnungen betreffend die Zeit von 2008 bis Mai 2009) zu Lasten von Z.____

beglichen

(Ur k. 11 S. 11).

Durch die Entgegennahme dieser Zahlungen habe er die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens von der Beklagten an C.____ auf jeden Fall nachträglich genehmigt, sofern davon auszugehen sei, dass er nicht selber den Auftrag zur Überweisung seines Vorsorgeguthabens auf das Konto von C.____ unterschrieben habe (Urk. 26 S. 10, Urk. 38 S. 3 ff.).

E. 5

.

E. 5.1

In tatbeständlicher Hinsicht steht nach Lage der Akten fest, dass die Beklagte das Z.____ zustehende Alterskapital gestützt auf die Angaben C.____, welcher sich beziehungsweise das INCA als zur Entgegennahme von Geldern berechtigter Stellvertreter von Z.____ bezeichnet hatte, auf ein auf I.N.C.A. lautendes Bankkonto überwies (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.2) und damit die vermeintliche Offerte von Z.____ zur Erfüllung angenommen hat.

E. 5.2

Wenn - was nachstehend zu prüfen sein wird - Z.____ die von C.____ in seinem Namen verlangte Zahlung auf ein Konto, dessen Inhaber C.____ war, im Sinne von Art. 38 Abs. 1 OR nachträglich genehmigt hat, kann er respektive die Klagenden sich nicht mehr auf einen - gegebenenfalls - im Zeitpunkt der Erfüllung bestandenen Legitimationsmangel berufen, sondern hat er diesen mit der nachträglichen Genehmigung geheilt.

E. 6.1

Es ist erstellt, dass C.____

Z.____

für die Monate von Oktober

2008 bis Februar

2009, „Rentenzahlungen“ von je Fr. 1'800.-- leistete (Urk. 36/2). Die Kontoauszüge weisen als Vergütender „I.N.C.A. Inhaber C.____“ aus. Welche (weiteren) Angaben C.____ im Zusammenhang mit den monatlichen Überweisungen machte, ergibt sich aus den Kontoauszügen nicht. Die Person des Zahlenden wird jedoch in den Gut schriftsanzeigen angegeben. Für Z.____ war aus den einzelnen Anzeigen und den Kontoauszügen folglich ersichtlich, dass er Rentenzahlungen von einem Konto erhielt, dessen Inhaber C.____ war. Zwar erteilte Z.____ für die Zeit vom 6. Januar bis 6. Februar

2007 und vom 25. Juni

2007 bis 31. Dezember

2008 einen Postumleitungsauftrag an den

Patronato INCA (Urk. 36/5). Die Gutschriftanzeigen für die Monate Januar und Februar

2009 waren davon aber nicht betroffen. Ihre Zustellung erfolgte an die Adresse von Z. ____ . Selbst wenn er diese Überweisungen für Rentenzahlungen der Beklagten gehalten haben sollte, musste er aufgrund der blossen Nennung des ihm wohlbekannten Namens „ C.____ “ im Zusammenhang mit den Zahlungen erkennen, dass C.____ seine Hände im Spiel hatte. Die Erwähnung von „ C.____ “ in den Transaktionsinformationen der eigenen Bank über ein Bankgeschäft, welches nach Vorstellung von Z. ____ , wie die Kläger geltend machen, direkt zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Leistungsempfänger hätte abgewickelt werden müssen (für einen Umweg über das INCA gab es keinen Grund), war ein auch für Geschäftsunkundige klares Indiz dafür, dass die genannte Person in den Geschäftsvorgang involviert sein musste. Dies gilt sodann umso mehr für die Barzahlungen von wöchentlich insgesamt Fr. 22 0.-- von Oktober

2008 bis Juni

2009, welche

Z. ____

von C.____ direkt entgegen nahm (Urk. 2/9) .

E. 6.2

Auch wenn Z. ____ die Tragweite der Transaktionsinformationen seiner Bank nicht vollständig erfasst haben sollte, hatte er nur schon wegen der Nennung von C. ____ hinreichend Grund zur Annahme, dass der geschäftsgewandte

C. ____ sich ohne seine Vollmacht in die Sache eingemischt hatte.

Dass Z. ____ um die Kapitalauszahlung wusste beziehungsweise hätte wissen müssen, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass auf die Freizügigkeitsleistung eine separate Jahressteuer erhoben wurde. Der diesbezügliche Einschätzungsentscheid datiert vom 18. Juni

2007 (Urk. 36/1) . Da zu diesem Zeitpunkt kein Postnachsendauftrag bestand, sondern erst ab dem 25. Juni

2007 (Urk. 36/5), ist ihm dieser Steuerentscheid mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zugekommen. Indem sich Z. ____ nicht weiter darum kümmerte und während neun Monaten „ Renten- “ und Barzahlungen entgegen nahm, gab er zu erkennen, dass es für ihn nicht relevant war, dass er eine Altersrente von der Beklagten erhielt, sondern lediglich, dass er eine Altersrente aus dem von ihm angesparten Vorsorgegut haben erhielt. Wer dieses Kapital verwaltete und daraus die monatlichen Rentenbeträge ausrichtete, interessierte Z. ____ offensichtlich nicht. Andernfalls hätte er sich bei der eigenen Bank, bei C. ____ oder der Beklagten danach erkundigen können und auch müssen, was die Nennung " C. ____ " auf den Auszügen seiner Bank zu bedeuten hat . Indem er dies unterliess, nahm er billigend in Kauf, dass das an C. ____ ausbezahlte Kapital diesem (teilweise) anvertraut blieb.

E. 6.3

Selbst nachdem C.____ die Zahlungen im Juni

2009 eingestellt hatte, wandte sich der Kläger nicht an die Beklagte, sondern versuchte die ihm zustehenden Ansprüche von C.____ geltend zu machen (Urk. 2/9 S. 1). Erst die Sozialbehörden, welche Z.____ ab August 2009 unterstützten, erkundigte n sich bei der Beklagten nach den Verbleib des Freizügigkeitsguthabens (Urk. 12/7).

E. 6.4

Die Beklagte durfte aufgrund des Verhaltens von Z.____ nach der Überweisung des Altersguthabens an C.____ nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass sie ihre Leistungspflicht ihm gegenüber ordnungsgemäss erfüllt hatte. Selbst wenn - was die Beklagte bestreitet - die Unterschrift von Z.____ auf den von C.____ eingereichten Urkunden gefälscht war und dieser im Zeitpunkt der Auszahlung zur Entgegennahme der Leistung tatsächlich nicht bevollmächtigt gewesen sein sollte, kann das Schweigen von Z.____ angesichts der aktenkundigen und auch für ihn erkennbar gewesenen unbeschränkten Verfügungsmacht von C.____ über sein Kapital nur als Zustimmung zur Vermögensverwaltung durch diesen und damit als nachträgliche Genehmigung der Auszahlung an C.____ gewertet werden. Dass das INCA gemäss seinen Statuten keine Vermögensverwaltung angeboten hatte, ändert daran nichts, zumal Rechtsvertreter im Rahmen von Vertragsabwicklungen regelmässig mit der Entgegennahme von Geldern betraut werden.

E. 6.5

Z.____ erkundigte sich über die Sozialhilfebehörde erstmals am 30. September

2010 bei der Beklagten nach dem Verbleib des Altersguthabens (Urk. 12/7). Eine Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens wurde dabei nicht verlangt. Dies taten erst die Kläger mit Schreiben vom 22. April

2013 (Urk. 2/22). Zumindest bis zu seiner Erkundigung hat Z.____ selbst eine in seinem Sinne korrekte Vertragserfüllung durch die Beklagte verhindert. Ab dem Zeitpunkt, ab welchem Z.____ die tatsächliche Verfügungsmacht von C.____ über sein Kapital hätte erkennen und von diesem die Herausgabe hätte verlangen können, hatte er sein Vermögen diesem selbst anvertraut. Die Beklagte durfte ab diesem Zeitpunkt annehmen, dass ein allfälliger Vollmangelmangel durch nachträgliche Genehmigung geheilt worden war und sie ihre Leistungspflicht ordentlich erfüllt hatte. Sie hatte und hat ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch Z.____ im Gegensatz zu diesem auch we der Anlass noch rechtliche Handhabe, um die erbrachte Leistung von C.____ zurückzufordern. Die Kläger vermögen sich der Rechtsfolge der Genehmigung nicht dadurch zu entziehen, indem sie geltend machen, Z.____ sei mit der Auszahlung seines Guthabens auf ein Konto des INCA, nicht aber auf eines von C.____ einverstanden gewesen (Urk. 19 S. 5). Es ist nachvollziehbar, dass Z.____ sich nachträglich angesichts des erlittenen finanziellen Verlusts anders entschieden, d.h. keine Kapitalauszahlung an eine Drittperson mehr akzeptiert hätte. Doch ändert dies nichts daran, dass er während neun Monaten monatlich „Renten-“ und Barzahlungen widerspruchslos entgegengenommen hat, obwohl er um die Kapitalauszahlung wusste, und damit - da es ihm zumutbar gewesen wäre zu intervenieren - den Rechtsschein erweckte, er sei damit einverstanden (Bundesgerichtsurteil 9C_376/2014 vom 13. März 2015 E. 7.3).

E. 6.6

Das Verhalten von Z.____ zeigt, dass er ein schier grenzenloses Vertrauen in C.____ hatte. Wer, wie Z.____, die Post mehr als 1

½ Jahre (6. Januar bis 6. Februar 2007, 25. Juni 2007 bis 31. Dezember 2008 ; Urk. 36/5) auf eine andere Person umleiten lässt, kann sich nicht mehr in guten Treuen darauf berufen, er habe die an ihn adressierte Post nicht zur Kenntnis nehmen können. Aus den Kontobewegungen ist indessen zu schliessen, dass Z.____ trotzdem umfassende Kenntnis über seinen Kontostand hatte. Über sein Privatkonto wurden nur zwei Arten von Bewegungen abgewickelt, nämlich Bargeldbezüge bei der H.____ in Bülach einerseits und andererseits Vergütungen weniger Dritter (Arbeitslosenkasse, Unfallversicherer, Rückvergütungen Krankenkasse sowie ab Oktober 2008 Überweisungen von

C.____) andererseits. Z.____ hatte seine Lebenshaltungskosten offenbar mit Bargeld bestritten und keine Zahlungen direkt ab Privatkonto getätigt. Dabei behielt er den Kontostand offensichtlich im Auge. Denn regelmässig kurz nach Eingang einer grösseren Zahlung hob er auch eine grössere Summe ab, wohl um die laufenden Kosten wie Krankenkasse etc. am Postschalter zu bezahlen. Dabei vermied er einen Negativsaldo. Aus dem Kontoauszug ist im Weiteren ersichtlich, dass ihm letztmals am 29. Juli 2008 eine Arbeitslosenentschädigung ausgereicht wurde (Urk. 36/2). Während der Dauer des Taggeldbezugs vermochte er den Lebensunterhalt noch selber zu bestreiten. Ab 7. Oktober 2010 setzten dann die „Rentenzahlungen“ von C.____ ein (Urk. 36/2).

E. 6.7

Den Sorgfaltspflichten der Beklagten kommt angesichts der nachträglichen Genehmigung der Drittauszahlung durch konkludentes Verhalten keine Bedeutung zu (Bundesgerichtsurteil 9C_853/2015 vom 31. August

2016 E. 6.3 mit Hinweisen). Dies gilt auch für ein allfälliges Fehlverhalten der F.____, sofern der Beklagten überhaupt anrechenbar, so dass auf die entsprechenden Ausführungen der Klagenden (Urk. 1 S. 12 ff., Urk. 19 S. 6 ff.) nicht weiter einzugehen ist.

E. 6.8

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Klage.

E. 7.1

Da § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 BVG ein in der Regel kostenloses Verfahren garantiert und dem unterliegenden Kläger keine mutwillige oder leichtsinnige Prozessführung vorzuwerfen ist (e contrario

§ 33 Abs. 2 GSVGer) sind keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 7.2

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieser Bestimmung hat das Bundesgericht der SUVA und den privaten UVG-Versicherern sowie - von Sonderfällen abgesehen - den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (BGE 112 V 361 E. 6 mit Hinweisen). Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der

beruflichen Vor sorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7, 117 V 349 E. 8 mit Hinweis).

Da die Zusprechung einer Prozessentschädigung für den Versicherungsträger zu Lasten eines gegen ihn unterliegenden Versicherten den für die Kostenlosigkeit des Verfahrens massgeblichen rechtlichen Überlegungen (vgl. E. 7.1) wider spricht, besteht keine Veranlassung, von d en vorstehend dargelegten Grund sät zen abzu weichen, weshalb der Beklagten keine Prozessentschädigung zuzuspre chen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Jürg Leimbacher - Rechtsanwalt Dr. Georg Zondler - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.